



GEMEINDE  
**NECKERTAL**

öffentliche Auflage

15. Oktober 2024

---

# Sondernutzungsplan Reitsport Siggetschwil

## Besondere Vorschriften

Besondere Bauweise nach Art. 25 ff PBG

---

Vom Gemeinderat erlassen am: 20. August 2024

Der Gemeindepräsident: .....

Die Ratsschreiberin: .....

Öffentlich aufgelegt vom: 28. Oktober 2024 bis am: 27. November 2024

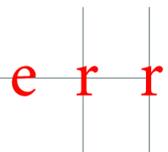
Genehmigt vom Amt für Raumentwicklung und Geoinformation am: .....

Der Amtsleiter

.....

ERR Raumplaner AG  
St.Gallen

Teufener Strasse 19 | 9000 St.Gallen | T +41 (0)71 227 62 62 | info@err.ch



Soweit nachstehend nichts anderes bestimmt wird, gelten die Vorschriften des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG)<sup>1</sup> und des rechtskräftigen Baureglements der Gemeinde Neckertal (BauR)<sup>2</sup>.

---

## I. Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1 Geltungsbereich

Die besonderen Vorschriften gelten für das im Sondernutzungsplan umgrenzte Gebiet.

### Art. 2 Bestandteile und Verbindlichkeiten

1 Der Sondernutzungsplan besteht aus dem Plan Mst.1:1'000 und den besonderen Vorschriften sowie aus dem Planungsbericht.

2 Alle in der Legende des Sondernutzungsplans als Festlegungen bezeichneten Planelemente und die besonderen Vorschriften sind verbindlich. Alle übrigen Planelemente (Hinweise) sowie der Planungsbericht haben informativen Charakter.

### Art. 3 Zweck

Der vorliegende Sondernutzungsplan schafft die planungs- und baurechtliche Grundlage für den Weiterbetrieb der bestehenden Reitsportbauten und -anlagen. Er bezweckt insbesondere:

- die zweckmässige Anordnung von Bauten und Anlagen für den Reitsport;
- die Festlegung der Nutzung der bestehenden Bauten und der Flächen;
- die architektonisch gute Gestaltung der Bauten und Anlagen und deren Einfügung in die Landschaft.

---

## II. Überbauungs- und Gestaltungsbestimmungen

### Art. 4 Baubereich bestehende Bauten

1 Im "Baubereich bestehende Bauten" ist der Weiterbestand der bestehenden Bausubstanz gewährleistet. Die Bauten können im bisherigen Umfang genutzt, erneuert und erweitert werden. Es gelten die Vorschriften der Wohn-Gewerbezone WG12.0.

2 Zweckänderungen bestehender Bauten sind zulässig, sofern sie im Zusammenhang mit dem Reitsportbetrieb stehen (z.B. Büroräume, Verpflegungs- und Aufenthaltsräume für Kunden oder Verkauf von Reitsportzubehör).

### Art. 5 Baubereich Bauten für Reitsport

Im "Baubereich Bauten für Reitsport" sind Erneuerung, Erweiterungen oder der Ersatz der bestehenden Stall- und Hallenbauten im Zusammenhang mit Reitsport zulässig. Es gilt eine Gesamthöhe von 12.0 m.

---

<sup>1</sup> Planungs- und Baugesetz vom 5. Juli 2016 (sGS 731.1; abgekürzt PBG)

<sup>2</sup> Baureglement Gemeinde Neckertal, genehmigt durch das Baudepartement des Kantons St.Gallen am dd.mm.yyyy

#### **Art. 6 Bereiche für Reitsportanlagen**

1 In den Bereichen A und B für Reitsportanlagen sind nur Bauten und Anlagen zulässig, die dem Reitsport dienen.

2 Im "Bereich A für Reitsportanlagen" sind die Erstellung von Reitsportanlagen wie Oval- und Passbahn, Dressurvierecks, Collectionring, Hindernisparcours, Verbindungswege sowie der für den Betrieb notwendigen Bauten und Einrichtungen (z.B. Speaker- und Richterhäusern, Installationsleitungen etc.) zulässig. Gestattet sind maximal drei Bauten mit einer Grundfläche von je maximal 20.0 m<sup>2</sup> mit einer Gesamthöhe von 3.5 m.

Des Weiteren darf der "Bereich A für Reitsportanlagen" als Standfläche für temporäre, d.h. auf beschränkte Zeit errichtete Bauten und Anlagen im Zusammenhang mit Reitsportanlässen (z.B. Tribünen, Festzelte, Verkaufsstände) genutzt werden.

3 Der "Bereich B für temporäre Reitsportanlagen" darf nur als zusätzliche Standfläche für temporäre, d.h. auf beschränkte Zeit errichtete, Bauten und Anlagen im Zusammenhang mit Reitsportanlässen genutzt werden. Feste Bauten und Anlagen sind nicht zulässig. Die Flächen bleiben der landwirtschaftlichen Nutzung vorbehalten.

#### **Art. 7 Architektonische Gestaltung**

Bauten haben sich bezüglich Gliederung der Baukörper, Massstäblichkeit, Gestaltung, Materialwahl und Farbgebung gut ins Landschaftsbild einzufügen.

#### **Art. 8 Umgebungsgestaltung**

1 Eingriffe in das Gelände und notwendige Stützkonstruktionen sind minimal zu halten. Diese haben sich gut in die Umgebung einzufügen.

2 Geländeinterne Wege zu den verschiedenen Anlagen sowie die befestigten Aussenplätze im "Bereich A für Reitsportanlagen" sind mit wasserdurchlässigen Belägen auszuführen.

#### **Art. 9 Bepflanzung**

An den im Sondernutzungsplan bezeichneten Standorten sind standortgerechte, einheimische Hochstammbäume zu pflanzen.

#### **Art. 10 Waldabstand**

Im "Baubereich Bauten für Reitsport" wird der Waldabstand für Bauten und Anlagen auf 10.0 m reduziert.

---

### **III. Erschliessung und Infrastruktur**

#### **Art. 11 Wander- und Veloweg**

Der Wander- und Veloweg auf der Siggetschwilerstrasse muss jederzeit durchgehend begeh- bzw. befahrbar sein.

#### **Art. 12 Energie**

Die Energiegewinnung für Raum- und Warmwassererwärmung für Neu- und Ersatzbauten hat mittels erneuerbaren Energien zu erfolgen.

#### **Art. 13 Naturgefahren**

Im Rahmen des Baubewilligungsverfahren sind allfällige Objektschutzmassnahmen zu prüfen und umzusetzen.

#### **Art. 14 Leitungsbereich Hochspannungs-Freileitung**

Im Leitungsbereich dürfen keine "Orte empfindlicher Nutzung" nach Art. 3 Abs. 3 NISV<sup>3</sup> erstellt werden. Dieser Bereich ist sowohl von Bauten und Anlagen als auch von grösseren Menschenansammlung freizuhalten. Ausnahmen können durch die zuständige Stelle erteilt werden.

#### **Art. 15 Entwässerung**

Die versiegelten Flächen sind zu minimieren. Die Entwässerung ist mit dem generellen Entwässerungsplan (GEP) abzustimmen. Das Meteorwasser für Neu- und Ersatzbauten ist einer natürlichen Versickerung zuzuführen.

#### **Art. 16 Grundwasserschutzareal**

Bei Eingriffen in den Untergrund im Grundwasserschutzareal ist das Merkblatt AFU 001 "Bauarbeiten in Grundwasserschutzzonen und -arealen (Zonen S)" zu berücksichtigen.

---

## **IV. Schlussbestimmungen**

#### **Art. 17 Aufhebung Überbauungsplan**

Mit der Genehmigung des vorliegenden Sondernutzungsplans werden die rechtskräftigen Überbauungspläne:

- Überbauungsplan Siggetschwil (Reithof Neckertal), vom Baudepartement genehmigt am 14. August 2000
- Überbauungsplan Siggetschwil II, vom Baudepartement genehmigt am 25. September 2006

aufgehoben.

#### **Art. 18 Inkrafttreten**

Der Sondernutzungsplan Reitsport Siggetschwil tritt nach der Genehmigung durch das Amt für Raumentwicklung und Geoinformation und der Inkraftsetzung durch den Gemeinderat Neckertal in Rechtskraft.

---

<sup>3</sup> Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung (814.710; abgekürzt NISV)